

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines.....	2
2 Zugang zum Gelände.....	2
3 Verkehrsregelung.....	2
4 Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers.....	2
5 Verhalten bei Notfällen.....	3
6 Verbote.....	3
7 Arbeitssicherheit - Allgemeines.....	3
7.1 Gefahrenbereiche / Kennzeichnung.....	4
7.2 Erlaubnispflichtige Arbeiten.....	4
7.2.1 Arbeit mit schriftlicher Erlaubnis.....	4
7.2.2 Arbeit nur nach Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen.....	5
7.3 Persönliche Schutzausrüstung.....	5
7.4 Absichern von Arbeitsbereichen	5
7.5 Abstellen und Lagern von Arbeitsgerät und Betriebsmitteln.....	6
7.6 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Leitern.....	6
7.7 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Gerüsten.....	6
7.8 Werkzeuge, Maschinen und Geräte.....	6
7.9 Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen.....	6
7.10 Schweißen, feuergefährliche, Staub oder Dampf erzeugende Arbeiten.....	7
7.11 Arbeiten in Behältern und engen Räumen.....	7
8 Abschluss der Bau- und Montagearbeiten.....	7
9 Gefahrstoffe.....	7
10 Umweltschutz.....	7
11 Hygiene.....	8
12 Datenschutz.....	8
13 Bestätigung durch den Unternehmer / Verantwortlichen der Fremdfirma.....	8

1 Allgemeines

Das Unternehmen

Name _____

Anschrift _____

Vertreter (Name, Vorname) _____

ist mit Arbeiten auf dem Gelände der Vilsmeier Maschinenbau GmbH (nachstehend Fa. Vilsmeier) mit Bau- und/oder Installationsarbeiten/sonstigen Dienstleistungen beauftragt. Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 ist Fa. Vilsmeier als Auftraggeber verpflichtet, das Unternehmen über allgemeine Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz sowie über betriebliche Besonderheiten zu informieren, um die Sicherheit sowohl Ihres als auch unseres Personals zu gewährleisten. Dazu dienen nachstehende Sicherheitsregeln, deren Kenntnisse am Ende des Dokumentes bestätigt werden.

Als verantwortlicher Vertreter der Fremdfirma sind Sie verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme Ihre Mitarbeiter anhand der vorliegenden Informationen zu unterweisen und uns gegenüber diese Unterweisung auf Verlangen nachweisen zu können. Falls Sie Aufträge an Subunternehmer vergeben, sind Sie entsprechend für die Unterweisung dieser Unternehmer verantwortlich.

2 Zugang zum Gelände

Sie haben sich vor Beginn der Arbeiten bei dem Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier (in der Regel auf der Bestellung angegeben) zu melden. Die Hausordnung ist zu beachten.

3 Verkehrsregelung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf dem Gelände darf, soweit nicht anders angegeben, nur **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden.

Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Sammelplätze und Notausgänge sind immer freizuhalten.

4 Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bzw. sein verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Er meldet sich vor Aufnahme der Arbeiten bei dem Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier.
- Er stellt sicher, dass die Einweisung über Arbeitssicherheit und Umweltschutz für alle Mitarbeiter seiner Firma und ggf. Subunternehmer erfolgt ist.
- Er ist verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die allgemeinen und die speziell für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten.
- Können die Arbeiten nicht ohne Gefährdung der Mitarbeiter ausgeführt werden, oder ergeben sich durch andere Arbeiten gegenseitige Gefährdungen, informiert er den Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier und stellt ggfs. die Arbeiten ein, bis die Gefährdung beseitigt ist.

- Alle Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Sie sind ebenso wie die Feuerwehrezufahrten stets freizuhalten
- Über die Fluchtwegpläne und damit über die Flucht- und Rettungsmöglichkeiten hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter selbstständig zu informieren. Für Auskünfte steht der Auftragsverantwortliche zur Verfügung.

5 Verhalten bei Notfällen

Bei Alarmierung sind alle Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sie haben sich unter Beachtung des Eigenschutzes zum Sammelplatz zu begeben. Melden Sie dem Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier in jedem Fall ob alle Ihre Mitarbeiter das Gebäude verlassen haben!

Bei Unfällen oder Notfällen verständigen Sie die Notrufzentrale per Telefon



(0) - 112

Anweisungen der Feuerwehr, der Polizei und falls vorhanden des Sicherheitsdienstes sind zu befolgen. Das betrifft insbesondere die Freigabe zur Rückkehr in Gebäude, die wegen eines Alarms geräumt wurden.

Vergewissern Sie sich außerdem, an welchen Plätzen für evtl. Notrufe Mobilfunkempfang besteht.

6 Verbote

- Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden (Zutrittsverbot).
- Verbot des Einsatzes privater technischer Mittel (Radios, Elektrowärmegeräte...) ausgenommen derer für die eine schriftliche Einsatzgenehmigung vorliegt.
- Der Konsum von Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Nikotin usw.) ist im Bereich von Fa. Vilsmeier grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen (Außen-) Bereichen gestattet.
- Parkverbot auf allen Straßen und Plätzen ausgenommen der ausgewiesenen Parkflächen und der Sonderberechtigungen.

7 Arbeitssicherheit - Allgemeines

Bei allen Arbeiten im Auftrag von Fa. Vilsmeier unterliegen Sie uneingeschränkt den für Ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften behalten wir uns vor, die Arbeiten einstellen zu lassen sowie die zuständige Arbeitsschutzbehörde / Gewerbeaufsicht bzw. die für Ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft zu verständigen.

7.1 Gefahrenbereiche / Kennzeichnung

Beachten Sie alle Warnzeichen, Gebotszeichen und Verbotsschilder. z.B.

Warnzeichen



Warnung vor
Laserstrahl

Warnung vor
radioaktiven Stoffen

Warnung vor
magnetischem Feld

Warnung vor
Biogefährdung

Warnung vor
Gasflaschen

Gebotszeichen



Schutzhandschuhe
benutzen

Augenschutz
benutzen

Schutzkleidung
benutzen

Leichten Atemschutz
tragen

Schutzschuhe
benutzen

Verbotsschilder



Zutritt für Unbefugte
Verboten

Rauchen
verboten

Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten

Verbot für Personen
mit Herzschrittmacher

Keine metallischen
Gegenstände mitführen

Beachten Sie die geltenden Zutrittsverbote. Dies betrifft alle Bereiche und Anlagen, die nicht zur unmittelbaren Arbeitsaufgabe gehören ausgenommen spezieller Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

7.2 Erlaubnispflichtige Arbeiten

Bestimmte Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe ausgeführt werden, da sie mit besonderen Gefährdungen verbunden sind oder den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen können. Die Freigabe, die Sie über den Auftragsverantwortlichen von Fa. Vilsmeier bekommen, enthält Angaben zu möglichen Gefahren und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen.

7.2.1 Arbeit mit schriftlicher Erlaubnis

Heißarbeiten (Brennen, Schweißen, Löten, Trennen etc.) dürfen nur nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis durch den Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier durchgeführt werden.

7.2.2 Arbeit nur nach Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen im Sinne der BGR 117
- Erdarbeiten (Aushub- und Grabungsarbeiten, Verlegen von Leitungen und Kabeln usw). Informieren Sie sich vor und während der Arbeiten über die tatsächliche Lage von Kabeln und Leitungen.
- Arbeiten mit Absturzsicherung (Dacharbeiten, Fensterputzen)
- Arbeiten mit Abschaltung/Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- sonstige Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr
- Arbeiten mit starker Staub- oder Lärmentwicklung.

Betriebseinrichtungen, Gerüste, Leitern sonstige Arbeitsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis durch den Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier in Anspruch genommen werden.

7.3 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe) vorgeschrieben oder angeordnet ist, besteht Tragepflicht. Auf dem gesamten Firmengelände besteht die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen (mindestens S1).

7.4 Absichern von Arbeitsbereichen

Arbeits- und Baustellen sind so einzurichten und abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich von Straßen und Fußwegen.

Tragen Sie bei Arbeiten im Bereich des Straßenverkehrs zur eigenen Absicherung Warnkleidung nach EN 471.

Sichern Sie Arbeitsstellen, Geräte und Material auch außerhalb der Arbeitszeit (z.B. nachts und an Wochenenden) gegen unbefugten Zugang.

Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr und/oder Gefahr durch herabfallende Teile, sind geeignete Absturzsicherungen vorzunehmen. Insbesondere vor Gebäudeeingängen sind Schutzeinrichtungen gegen herabfallende Teile anzubringen.

Allgemein müssen Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. Im Besonderen gilt die „BGI 826 - Schutz gegen Absturz - Auffangsysteme sachkundig auswählen, anwenden und prüfen“.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

7.5 Abstellen und Lagern von Arbeitsgerät und Betriebsmitteln

Arbeitsgeräte und Betriebsmittel müssen, auch während der Arbeiten, so abgestellt werden, dass Unfälle ausgeschlossen sind. Fluchtwege müssen freibleiben.

7.6 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Leitern

Leitern müssen den berufsgenossenschaftlichen Regelwerk und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Sie dürfen nicht beschädigt sein. Außerdem muss eine Betriebsanleitung mit den nötigen Warnhinweisen angebracht sein.

7.7 Hochgelegene Arbeitsplätze, Verwendung von Gerüsten

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden. An den Gerüsten ist eine Gerüstfreigabe (Kennzeichnung) anzubringen. Handlauf, Knie- und Fußleiste sind auf Baustellen unabdingbar ab Höhen über 2 m.

Lässt die Art der durchzuführenden Arbeit keine Sicherung der Brüstung und - bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen - kein Geländer zu, sind Fanggerüste, Netze oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.

Besteht für Personen eine mögliche Gefahr durch herabfallende Gegenstände, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Auftragsverantwortliche von Fa. Vilsmeier ist über den Vollzug zu verständigen.

7.8 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (elektrische Prüfung!) und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

7.9 Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und VDE 105, einzuhalten.

Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu überprüfen. Im Außenbereich müssen alle elektrischen Stromversorgungen mit einer FI-Sicherung abgesichert sein.

Neuanschlüsse, Aufschaltungen oder Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung eines schriftlichen Einsicherungsantrages durch die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustellenverteilers - soweit dieser gestellt wird - einschließlich Verlegung der Zuleitung, ist die zuständige Fachabteilung verantwortlich. Der Verantwortliche des Baustellenverteilers ist schriftlich festzulegen.

7.10 Schweißen, feuergefährliche, Staub oder Dampf erzeugende Arbeiten

Siehe auch erlaubnispflichtige Arbeiten.

Falls brennbare Gegenstände oder Gasflaschen nicht entfernt werden können, müssen sie mit feuerhemmendem Material abgedeckt werden. Öffnungen müssen mit feuerfesten Materialien abgedichtet werden.

Brandwachen sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Geeignetes Löschgerät ist bereitzustellen.

Sofort nach Abschluss der Arbeiten muss der Schweißer oder eine andere zuverlässige, geeignete Person die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glühstellen und Brandnester sowie auf Erwärmungen und Brandgeruch untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach und mindestens bis zu einer Stunde nach Arbeitsende durchzuführen. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen.

Gasflaschen müssen vorschriftsmäßig und fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden. Mobile Schweißgeräte müssen mit einem Handfeuerlöscher ausgestattet sein. Jeder Schweißer ist selbst für seine Arbeit verantwortlich.

7.11 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Die Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift BGR 117 durchzuführen. Zu solchen Arbeitsplätzen zählen auch Versorgungsschächte und Abwasseranlagen.

8 Abschluss der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten ist die Arbeitsstelle besenrein zu verlassen.

Sicherheitstechnische Einrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß funktionieren,

Durchbrüche von Brandabschnittswänden müssen vorschriftsmäßig verschlossen werden. Der Auftragsverantwortlichen bei Fa. Vilsmeier ist zu verständigen.

9 Gefahrstoffe

Die Verwendung von Gefahrstoffen sollte, soweit möglich, auf ein Minimum beschränkt werden. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

Die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter über sachgerechte Anwendung, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen liegt in Ihrer Verantwortung. Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine Gefährdung Dritter zu verhindern. Sicherheitsdatenblätter/ Betriebsanweisungen der verwendeten Stoffe müssen verfügbar sein.

10 Umweltschutz

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm/Vibrationen) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die im Rahmen seines Auftrags anfallen. Insbesondere Montageabfälle und Verpackungen dürfen nicht über die Entsorgungswege der Fa. Vilsmeier entsorgt werden. Bauschutt und Demontageabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden; die Bereitstellung entsprechender Behälter liegt in der

Verantwortung des Auftragnehmers. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.

Sind im Zuge von Arbeiten Staub-, Geruchbelastungen usw. zu erwarten, so ist der Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass durch eigene Tätigkeiten keine Rauchmelder ausgelöst werden.

11 Hygiene

Reinigungsfirmen müssen auf eine getrennte Anwendung von Reinigungsmaterialien in Abhängigkeit vom Reinigungsort achten (z.B. WC – Küche). Bei der Feuchtreinigung von Böden ist der Bereich zu kennzeichnen oder abzusperren. Nach dem Trocknen sind die Kennzeichnung oder die Absperrung wieder zu entfernen.

12 Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten hat bei Fa. Vilsmeier einen hohen Stellenwert, da innerhalb der Einrichtung mit besonders schutzwürdigen Daten im Sinne des Geschäftszwecks umgegangen wird.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter wird auf die Schweigepflicht nach Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

Die Missachtung der Schweigepflicht kann nach Datenschutzgesetzgebung (§43 / 44) und nach Strafgesetzbuch (§202 / 203) mit Geld- oder Haftstrafen belegt werden. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich nahezu zwangsläufig aus Schweigepflichtsverletzungen.

13 Bestätigung durch den Unternehmer / Verantwortlichen der Fremdfirma

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt des Merkblattes verstanden habe und mir alle Fragen beantwortet wurden. Eine Ausfertigung dieser Sicherheitsregeln wurde mir übergeben. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller Vorschriften:

Hinweis:

Der Gesetzgeber fordert für alle Arbeiten die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Maßnahmen bei spezielle ortsbezogene Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen bei gegenseitiger Gefährdung sollten nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden.

Mit der Unterschrift auf dem Besucherschein der Fa. Vilsmeier bestätigt der Besucher/die Fremdfirma diese Sicherheitsregeln.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen/Fremdfirma

Ort, Datum

Unterschrift Fa. Vilsmeier